

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel *¹
Dr. Ulrich Wollenteit *²
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *²
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Davina Bruhn
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)
Séverin Pabsch

¹ Fachanwalt für Familienrecht

² Fachanwalt für Verwaltungsrecht

* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Hamburg, 09.09.2019

Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesumweltministeriums zur Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrW/AbfG)

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

Obhutspflicht vs. effektiver Ressourcenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die gemeinnützigen Vereine

- Greenpeace e.V.
- Greenpeace Deutsche Sektion e.V.

nehmen wir zu dem am 06.08.2019 veröffentlichten Referentenentwurf wie folgt Stellung:

1.

Es handelt sich um den „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der AbfRRL, Stand: 05.08.2019“ mit insgesamt 80 Seiten und eingefügten Ergänzungen in der Lesefassung ohne Begründung, dem ein Eckpunktepapier (vom 25.6.2019) beigelegt ist.

Auf Basis der erbetenen Stellungnahmen soll der Referentenentwurf zu einem Regierungsentwurf fortentwickelt werden. Ziel ist es, bis Februar 2020 dem Kabinett einen fortentwickelten Entwurf vorzulegen. Anschließend erfolgt das parlamentarische Verfahren. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Juli 2020 abgeschlossen sein.

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

2.

Anlass ist vor allem die ohnehin erforderliche Umsetzung der geänderten EU Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, geändert durch Richtlinie 2018/851/EU) sowie einzelner Bestimmungen der Einweg-Kunststoff-Richtlinie (Richtlinie 2019/904/EU).

Diese Richtlinie wird in ihrem operativen Teil (Verbot einzelner Einweg-Kunststoffartikel) allerdings nicht umgesetzt. Dies sieht Greenpeace kritisch und fordert die unverzügliche Umsetzung. Insbesondere die Verbote des Art 5 der Richtlinie („Die Mitgliedstaaten verbieten das Inverkehrbringen der in Teil B des Anhangs aufgeführten Einwegkunststoffartikel und von Artikeln aus oxo-abbaubarem Kunststoff.“, also Wattestäbchen, Trinkhalme, etc.) wäre als 1:1 Umsetzung sofort umsetzbar (ggf. mit angemessenen Übergangsfristen), auch wenn die Umsetzung erst bis Juli 2021 zwingend ist.

Die Anforderungen an Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in allen EU-Mitgliedsstaaten wird schon seit 1974 auf europäischer Eben geregelt, vor allem der EU Abfallrahmenrichtlinie (RL 2008/98/EG). Diese und andere EU Regelungen sind im deutschen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz umgesetzt.¹

Zweck des KrWAbfG ist „die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen“ (§ 1 KrWG). Die Pflichten der Abfallerzeuger und -besitzer folgen der sogenannten „Abfallhierarchie“

- Vermeidung von Abfällen
- Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen
- Recycling von Abfällen
- Sonstige Verwertung von Abfällen (energetische Verwertung, Verfüllung von Abgrabungs- oder Abbaustätten, etc.)
- Beseitigung von Abfällen.

Grundsätzlich gilt also auch nach bisher geltendem Abfallrecht als oberste Pflicht die Vermeidung von Abfällen, sowie die generelle Verantwortung für eigene oder vertriebene Produkte nach § 23 (Produktverantwortung). Die Produktverantwortung wird allerdings auch bisher (nur)² durch Verordnungen konkretisiert und

¹ Vgl. zu den Regelungsgegenständen im EU Recht: Diekmann/Reese, Kreislaufwirtschaft- und Abfallrecht, in: Koch/Reese, Umweltrecht, 2018, S. 384 ff.

² Juristisch ist umstritten, ob auf Grundlage des Gesetzeswortlauts eine direkte Verpflichtung überhaupt besteht, oder ob diese aufgrund des Verordnungsvorbehalts nur latent besteht. Vgl. Lersner, Die abfallrechtliche Produktverantwortung, ZUR 2000, 105.

bezieht sich daher bislang nur auf beschränkte Regelungsbereiche wie Verpackungen, Batterien, und Elektronikgeräte. Der Umgang mit neuwertigen bzw. gebrauchstauglichen Waren ist in diesen Bereichen ist bislang nicht gesondert geregelt. Insoweit nicht geregelt ist auch der Umgang mit Lebensmitteln, die immer noch – trotzdem sie genießbar sind – vor allem im Handel massenhaft beseitigt oder (kompostiert, also) verwertet werden.

Dass auch die Umsetzung der Produktverantwortung in Rechtsverordnungen nur bedingt Erfolge gezeigt hat, zeigen die Erfahrungen mit dem Dualen System aufgrund der VerpackV bzw. heute VerpackG und dem nur sehr begrenzt tatsächlich stattfindenden Recycling von Kunststoff- und Verbundverpackungen³.

3.

Medialer und politischer Anlass für die Novelle war u.a. die Berichterstattung über einen Gesetzesvorschlag aus Frankreich, der Unternehmen die Vernichtung unverkäuflicher Konsumgüter verbieten will (dazu unten), sowie die Berichterstattung über Vernichtungen von zurückgeschickten Waren im Online-Handel.⁴

Nach Recherchen u.a. von Greenpeace werden Retouren aus dem Online-Handel, Ladenhüter, Saisonware, oder Überschussproduktionen aktuell vom Handel oftmals aus Kostengründen direkt vernichtet, statt sie aufzuarbeiten oder zu spenden. Die Datenverfügbarkeit hierzu ist allerdings begrenzt, sowohl im Hinblick auf den online Handel⁵ als auch im Hinblick auf den allgemeinen Handel (vor allem Textilien und Elektronik), der aufgrund von Saisonwechsel und begrenzter Lagerkapazität in erheblichem Maße Waren vernichtet. Inzwischen gibt es zwar ein (noch begrenztes) Netzwerk von gemeinnützigen Organisationen, die diese Waren zu vermitteln versuchen, die aber immer noch mit erheblichen Hürden zu kämpfen haben.⁶ Nach dortigen Recherchen werden in Deutschland jedes Jahr Waren im Wert von sieben Milliarden Euro entsorgt. Die Vermittlungsleistung konzentriert sich (neben dem Netzwerk für Lebensmittelspenden) auf Spielzeug, Körperpflege, Haushaltswaren, Baumaterial, Waschmittel, Bürobedarf – deutlich weniger auf Textilien oder Elektronikgeräte.

Diese Entwicklung ist nicht hinnehmbar angesichts des Auftrag des Staates zum effektiven Schutz der natürlichen Ressourcen (Art. 20a GG).

³ REF

⁴ Spiegel v. 11.6.2019, <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/versandhaendler-vernichtungsverbot-fuer-retouren-ist-unfug-a-1271910-amp.html>

⁵ Vgl. dazu die Studie des [EHI Retail Institut](#) (Köln) sowie der „Retourentacho“ der Universität Bamberg – [link](#) zur offiziell verfügbaren Kurzauswertung.

⁶ Vgl. etwa die Information aus der Seite der Innatura gGmbH <https://www.innatura.org/spenden/>

4.

Laut dem BMU Pressedienst - Nr. 134/19 vom 8. August 2019 sollen „parallel zum Gesetzgebungsverfahren Eckpunkte für entsprechende Maßnahmen zur Obhutspflicht (Bereich Retouren und Warenüberhänge)“ erarbeitet werden, „die auch Gegenstand einer Verordnung werden können. Dabei wird es zunächst um Transparenz über die Menge an vernichteten Waren gehen.“

Diese Eckpunkte liegen allerdings nicht vor.

Weiter heißt es:

„Erst nachdem die Nutzung eines Produkts oder dessen Verkauf oder Spende technisch oder rechtlich nicht mehr möglich (z.B. Gesundheitsgefahr) oder wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist, soll als Ultima Ratio das Produkt als Abfall verwertet werden können - d.h. Recycling gemäß der geltenden Abfallhierarchie.“

Öffentlich und politisch debattiert wird inzwischen auch über ein Verbot von Plastiktüten, nachdem die Bild am Sonntag am 11.08.2019 ein entsprechendes Interview mit der Ministerin veröffentlichte. Danach wird an einer gesetzlichen Regelung zum Verbot von Plastiktüten im Handel jetzt gearbeitet, obwohl die freiwillige Vereinbarung mit dem Handel zur Verringerung der Tüten war nach Angaben des BMU durchaus erfolgreich sei, und seit 2016 der Verbrauch deutlich sinke. Hierzu liegt seit August auch eine Bundesratsinitiative des Bundeslands Bayern vor, die eine Ausweitung der anstehenden Umsetzung der Richtlinie 2019/904/EU auf Einwegtragetaschen fordert.⁷

5.

Das Umweltbundesamt hat bereits 2013 auf Grundlage wissenschaftlicher und rechtlicher Analysen zum globalen Ressourcenverbrauch und seinen Folgen ein Bündel von Maßnahmen, u.a. in rechtlicher Hinsicht vorgeschlagen⁸. Wörtlich schreibt die Bundesbehörde:

„Es ist unumgänglich, die Inanspruchnahme der natürlichen Ressourcen absolut zu minimieren. Hierzu ist es nötig, unseren Verbrauch an Ressourcen und die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen nicht nur durch technische Effizienzmaßnahmen, sondern auch durch Verhalten und veränderten Bedarf zu senken (Suffizienz)“

und

„Die sparsame, effiziente, suffiziente und konsistente Nutzung von Rohstoffen weist zahlreiche Bezüge und Schnittstellen zu anderen Umwelt-

⁷ Bundesrats-Drucksache 343/19.

⁸ Position: Ressourcenschutzrecht. Dezember 2013. Erhältlich auf www.uba.de

schutzziele auf. Besonders enge Verbindungen bestehen zu den Umweltschutzziele Flächenparsamkeit und Klimaschutz.“

Unstreitig fehlt es nach der Analyse des UBA im deutschen und europäischen Recht weiterhin an einem geschlossenen System von Rechtsnormen zum Schutz von Rohstoffen zur Erreichung von Klima- und Nachhaltigkeitsziele.⁹ Ein sinnvoller Ansatzpunkt für Ressourcenschutz im deutschen Recht ist sicher auch das Abfallrecht, und vor allem die abfallrechtliche Produktverantwortung. Erforderlich ist aber aus Sicht von Greenpeace ein übergeordnetes „Ressourcenschutzgesetz“, das die Querschnittsfragen des Ressourcenschutzes zusammenfasst, und sowohl qualitative als auch quantitative Ziele enthält.

Einen solchen Entwurf legt das Bundesumweltministerium nicht vor. Insbesondere findet sich kein überzeugender Ansatz, um Rebound-Effekt wirksam entgegen zu treten. Gerade in der Unterhaltungselektronik setzen sich zwar energieeffizientere Geräte durch, gleichzeitig aber steigt die Anzahl dieser Geräte in den Haushalten – dasselbe Problem wie im Kfz-Bereich, und bei immer schnelleren Umsätzen im Textilbereich. Ein direktes Verbot des „Wegwerfens“ neuwertiger Produkte findet sich ebenso wenig.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf beseitigt die diagnostizierte Lücke nicht. Die Produktverantwortung steht weiterhin unter dem Vorbehalt von konkretisierenden Rechtsverordnungen.

Es fehlen dem Problem angemessene Verbote.

6.

Insoweit die Bundesregierung kein Ressourcenschutzgesetz vorlegen will, muss mit dieser Novelle die Zielstellung des KrW/AbfG erweitert werden (grün=Greenpeace) um langfristig die Grundlagen für effektive Regelungen zu schaffen, zumal im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Wertungen des Art 14 und 12 GG zugunsten der Eigentümer von Produkten/Abfall¹⁰:

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.

Zweck des Gesetzes ist auch die quantitative Reduzierung des globalen

⁹ Vgl. UBA TEXTE 84/2015: Sanden, Rechtsgutachten: Aktuelle Analyse des europäischen Ressourcenschutzrechts, 2015. Vgl. auch die Anlaysen in Reller/Marschall//Meißner/Schmidt (Hrsg.), Ressourcenstrategien, Darmstadt 2013.

¹⁰ Dazu Dieckmann/Reese, a.a.O., S. 386 f.

Ressourcenverbrauchs, insbesondere das Ziel, den pro-Kopf Ressourcenverbrauch in Deutschland um mindestens 50% bis 2050 zu senken.

(2) Mit diesem Gesetz soll außerdem das Erreichen der europarechtlichen Zielvorgaben der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien gefördert werden.

Damit wird klargestellt, dass die Vermeidung von Abfall in der Abfallhierarchie sowie die Produktverantwortung noch stärker auf die Schnittstelle zwischen Produkt und Abfall ausgerichtet ist und letztlich auch bezweckt wird, dass Produkte, die nicht benötigt werden, bereits nicht hergestellt/importiert werden. Nur so kann der Ressourcenverbrauch effektiv vermindert werden.

7.

Zum verpflichtenden Einsatz von Recyclaten:

§ 24 Nr. 3 des Entwurfs enthält eine Verordnungsermächtigung zugunsten des Einsatzes von Rezyklaten:

3. bestimmte Erzeugnisse nur in bestimmter, das Recycling fördernder Weise in Verkehr gebracht werden dürfen, insbesondere unter dem Einsatz von sekundären Rohstoffen, insbesondere Rezyklaten,

Diese Ermächtigung wird ausdrücklich unterstützt (wenn sie auch aus Sicht von Greenpeace bereits längst überfällig ist), und die Bundesregierung wird aufgefordert, den Entwurf dieser Rechtsverordnung parallel ins Verfahren zu bringen.

Es handelt sich bei dieser Verpflichtung um eine Regelung die dem Ressourcenschutz direkt dient. Diese Art der Verpflichtung wäre – ebenso wie leichte Reparierbarkeit und Langlebigkeit auch im Kontext einer novellierten Ökodesign-Richtlinie der EU zu unterstützen.

Die Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG beschränkt sich auf Anforderungen an die Gestaltung „energieverbrauchsrelevanter Produkte“ und wurde bislang in Deutschland durch das Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (EVPG) umgesetzt.

Vor dem Hintergrund des gemeinschädlichen Ressourcenverbrauchs bedeutet der Handlungsauftrag in Art 20a GG aber z.B. auch dass Produktherstellern aufgeben werden muss, dass Nachfolgemodelle mindestens gleiche, wenn nicht bessere Umwelteigenschaften aufweisen muss als das Vorgängermodell und das bei Inverkehrbringen neuer Stoffe auch der Nachweis der Recyclierbarkeit erbracht werden muss.

Wie die EU Kommission formuliert ist zudem grundsätzlich die Möglichkeit Reparatur- und Recyclingmöglichkeit eines Produkts stark vom Design abhängig.

“It is therefore crucial that these aspects are taken into account when investigating possible Ecodesign implementing measures. The focus has so far been on improving the energy efficiency of products even if resource efficiency provisions have been part of the Directive since its original adoption in 2005, and were introduced for some product groups with criteria concerning e.g. water use and durability.”¹¹

Diese Erkenntnis ist im relevanten EU Recht und auch in der vorliegenden Novelle nur nicht-operativ umgesetzt. Greenpeace fordert – bei Untätigkeit der EU Institutionen auch im neuen Kommissionsmandat einen effektiven deutschen Vorschlag zur Verstärkung von Anforderungen an Produkte im Hinblick auf ihre Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit, Recyclingfähigkeit, Materialauswahl etc.

Der vorliegende Gesetzentwurf greift zu kurz.

8.

Zur Obhutspflicht:

Verankert wird die Obhutspflicht in § 23 – Produktverantwortung

Die Produktverantwortung umfasst insbesondere

...

11. eine Obhutspflicht hinsichtlich der vertriebenen Erzeugnisse, insbesondere die Pflicht, bei einem Vertrieb der Erzeugnisse, auch im Zusammenhang mit deren Rücknahme oder Rückgabe dafür zu sorgen, dass die Gebrauchstauglichkeit der Erzeugnisse erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden.

Die Konkretisierung erfolgt wiederum allein in der (noch nicht vorliegenden) Rechtsverordnung, § 24:

Zur Festlegung von Anforderungen nach § 23 wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass

10. bei dem Vertrieb bestimmter Erzeugnisse, auch im Zusammenhang mit deren Rücknahme oder Rückgabe, dafür zu sorgen, dass die Ge-

¹¹ COM(2016) 773 final

brauchstauglichkeit der Erzeugnisse erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden.

Die Ermächtigung ist unzureichend, weil sie allein den Vorgang des „Vertriebs“ umfasst, und damit die Lagerbestände bei Händlern auslöst. Der Begriff „Vertrieb“ ist im Gesetz zudem nicht definiert.

Die Pflicht ist zudem einheitlich nicht auf ein „Erzeugnis“ sondern auf ein Produkt zu beziehen – der Titel im Gesetz lautet „Produktverantwortung“.

Ein Produkt ist nach § 2 Satz 1 ProdHaftG jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet. Der Produktbegriff ist von dem des Erzeugnisses im Sinne des Chemikaliengesetzes abzugrenzen.¹²

Die Regelung ist schwächer als die in anderen Mitgliedsstaaten. In Frankreich etwa ist im Rahmen des beabsichtigten Kreislaufwirtschafts-Paket auch ein sog. „Vernichtungsverbot“ vorgeschlagen worden.

Die Regelung zur Einfügung in das französische Umweltgesetzbuch (code de l'environnement) lautet:

« Art. L. 541-15-8. – I. – Les producteurs, importateurs et distributeurs de produits non alimentaires neufs sont tenus de réemployer, de réutiliser ou de recycler leurs invendus. ...

"Art. L. 541-15-8. - - I. - Hersteller, Importeure und Händler neuer Non-Food-Produkte sind verpflichtet, ihre unverkauften Produkte weiterzuverwenden, wiederzuverwenden oder zu recyceln.....

Die französische Regelung soll allerdings erst Ende 2021 in Kraft treten. Ein direkt anwendbares Vernichtungsverbot enthält die Regelung ebenfalls nicht, da alle Details in einer Rechtsverordnung geregelt werden sollen und zudem Sanktionen nicht effektiv vorgesehen sind. Französische Umweltrechtler meinen daher, es hätte eine generelle Verpflichtung zum Abschluss von Spendenverträgen mit Vereinigungen vorgeschlagen werden sollen. Dennoch kann man ihr zumindest eine Verpflichtung für alle Hersteller, Importeure und Händler entnehmen, gebrauchsfähige (neue) Produkte jedenfalls nicht zu beseitigen.

Greenpeace schlägt vor, ein Vernichtungsverbot neuwertiger Waren/Produkte als Klärung der Anwendung der Abfallhierarchie einzufügen, und zwar beschränkt

¹² Vgl. dazu *Landmann/Rohmer UmweltR/Beckmann*, 89. EL Februar 2019, *KrWG* § 23 Rn. 17

auf Gewerbebetriebe und gewerbliche Abfallbesitzer, so dass der Verbraucher nicht betroffen ist:

§ 6 Absatz 3 (neu):

Die Beseitigung oder energetische Verwertung von neuen, bzw. gebrauchsfähigen Produkten, die Abfall sind, jedoch nicht unter § 3 Abs. 5a) Nr.1 dieses Gesetzes fallen, ist verboten. Ausnahmen regelt eine Rechtsverordnung der Bundesregierung.

Damit wird klargestellt, dass nicht im Ermessen der Händler oder Vertriebsstellen steht, derartige Abfälle zu beseitigen. Eine energetische Verwertung wird ggf. in Betracht kommen

GGf. ist zusätzlich § 20 Abs. 3 zu erweitern, damit kommunale Beseitigungsunternehmen nicht verpflichtet werden können, neuwertige Waren zur Beseitigung anzunehmen. Bisläng können sie die Annahme nur ablehnen, „soweit diese der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.“

Zudem sind die steuerlichen und praktischen Voraussetzungen für eine Spende oder den Weiterverkauf gebrauchsfähiger Waren zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Rest später fertig

§ 24

5. oder 7 (kennzeichnen) sollten sich ausdrücklich auch auf die Produktverantwortung Isd neuen § 23 Abs. 1 Nr. 1 beziehen um etwa ein Labelling zur Reparierbarkeit umzusetzen.

§ 33 (Abfallvermeidungsprogramme) sollte um den Ressourcenschutzzweck erweitert werden.

Lebensmittel

g) die Verringerung der Verschwendung von Lebensmitteln in der Primärerzeugung, Verarbeitung und Herstellung, im Einzelhandel und bei anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und bei Verpflegungsdienstleistungen sowie in privaten Haushaltungen, um zu dem Ziel der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung beizutragen, bis 2030 die weltweit im Einzelhandel und bei den Verbrauchern pro Kopf anfallenden Lebensmittelabfälle zu halbieren und die Verluste von Lebensmitteln entlang der Produktions- und Lieferkette zu reduzieren

- Dieses Ziel muss operativ verfolgt werden, und nicht nur als Bestandteil der unverbindlichen Programme nach § 33

-

Gesetz vergisst die massiven -

Was ist Vertrieb? Umfasst das die Lagebestände bei H&M etc.

Daten sehr lückenhaft

Informationspflicht

Dokumentationspflicht der Retouren

Vollzug

Online Handel vs. Lagebestände

Verbot der Vernichtung (Definition der Vernichtung)

Angemessenheit in der Ausnahme

Verbot der Vernichtung von neuwertigen Waren (Def. Neuwertig)

UWG – Begriff der irreführenden Werbung
umsatzorientierte Bußgelder

Konkretisierung:

1. die Entwicklung, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die ressourceneffizient, mehrfach verwendbar, technisch langlebig, leicht reparierbar und nach Gebrauch zur ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung sowie zur umweltverträglichen Beseitigung geeignet sind,

Kennzeichnungspflicht über Umweltkosten wieder erforderlich, über die reine Energiekennzeichnung hinaus